



Datum: 14.03.2011 Nr.: 4

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Universitätsmedizin:

Umbenennung der Abteilung Arbeits- und Sozialmedizin im Zentrum  
Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin und Dermatologie 273

### Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den  
Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ 273

### Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Errichtung des Zentrums „Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis  
(Zentrum für Antike und Orient - Centre for Ancient and Oriental Studies)“ 280

Ordnung des Zentrums „Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis  
(Zentrum für Antike und Orient - Centre for Ancient and Oriental Studies)“ 280

### Studierendenschaft:

Urabstimmung der Studierendenschaft 291

**Universitätsmedizin:**

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 01.02.2011 die Umbenennung der Abteilung Arbeits- und Sozialmedizin im Zentrum Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin und Dermatologie in Abteilung Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin beschlossen (§ 63 e Abs. 2 Nr. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)).

Die Beteiligung des Fakultätsrates erfolgte am 20.12.2010.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.12.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 12.01.2011 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ am 18.02.2011 genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen  
für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

**§ 2 Graduiertenausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Graduiertenausschuss besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, von denen eines dem Vorstand der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) angehören soll, und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. <sup>2</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann sich durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe ver-

treten lassen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre von den genannten Gruppen im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt. <sup>4</sup>Die Leitung obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan.

(2) Die Aufgaben des Graduiertenausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangs- und Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Master-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr (insgesamt zusammen mit dem Bachelorstudiengang mindestens 300 ECTS-Anrechnungspunkte) oder einen gleichwertigen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer Fachrichtung, die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertreten ist (Anlage 1), oder einer verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat und für diesen Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 5 ist. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden ein Masterabschluss oder ein Bachelorabschluss und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkten zur Aufnahme des Studiums anerkannt, sofern ein Notendurchschnitt von jeweils mindestens 1,5 nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Die den Abschlüssen nach Satz 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne des Absatzes 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft der Graduiertenausschuss nach Stellungnahme der vorgeschlagenen Erstbetreuerin oder des vorgeschlagenen Erstbetreuers. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis der nachfolgenden Leistungen:

- a) Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von wenigstens 100 Anrechnungspunkten in dem Fach, in dem das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll, oder
- b) Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten in dem Fach, in dem das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll, und Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von

wenigstens 70 Anrechnungspunkten in weiteren Fächern, die von der vorgeschlagenen Erstbetreuerin oder dem vorgeschlagenen Erstbetreuer als sinnvoll hinsichtlich des beabsichtigten Promotionsthemas angesehen werden.

<sup>3</sup>Der Graduiertenausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit sowie Zugang und Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von vier Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangs- und Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 30 Anrechnungspunkte beträgt.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Niveau DSH-2. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nach:

- a) „Association of Language Testers in Europe (ALTE)“: mindestens Niveau 4;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English: mindestens mit der Note „B“;
- c) Cambridge Certificate of Proficiency in English: mindestens mit der Note „C“;
- d) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- e) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- f) computergestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (computer based TOEFL): mindestens 215 Punkte;

- g) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (paper based TOEFL): mindestens 550 Punkte;
- h) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (new internet based TOEFL): mindestens 80 Punkte;
- i) „Test of English for International Communication (TOEIC)“: mindestens 750 Punkte;
- j) UNiCertF: mindestens Niveaustufe III;
- k) Fachgutachten oder Lektorenprüfung nach Auslandsaufenthalt von wenigstens drei Monaten oder Universitätssprachkursen in einem englischsprachigen Land entsprechend dem Niveau der Tests nach Buchstaben a-j);
- l) mindestens zweijähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;
- m) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

<sup>2</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-k) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zugangs- und Zulassungsantrags zurückliegen

(5) <sup>1</sup>Die Zugangsberechtigung besitzt, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens gut (2,5) nachweist. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie die besondere Eignung für den Promotionsstudiengang nachweist.

<sup>3</sup>Die besondere Eignung wird durch ein Exposé nachgewiesen, wobei der Zahlenwert der Abschlussnote nach Satz 1 verringert wird bei Nachweis einer:

- a) herausragenden Eignung für den Promotionsstudiengang um 1,0,
- b) sehr guten Eignung für den Promotionsstudiengang um 0,7,
- c) guten Eignung für den Promotionsstudiengang um 0,3.

<sup>4</sup>Die Entscheidung wird durch den Graduiertenausschuss anhand der Kriterien nach Anlage 2 getroffen.

(6) <sup>1</sup>Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine Erklärung eines prüfungsberechtigten Mitglieds der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung für das Promotionsprogramm als Promovierende oder Promovierenden annehmen und betreuen wird (Betreuungszusage). <sup>2</sup>Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen, und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

#### **§ 4 Zugangs- und Zulassungsantrag**

(1) <sup>1</sup>Der Zugangs- und Zulassungsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen einzureichen und soll dort bis zum 15.03. für das Sommersemester bzw. bis zum 15.09. für das Wintersemester eingegangen sein. <sup>2</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>3</sup>Zulassungstermine sind der Beginn des Wintersemesters und der Beginn des Sommersemesters.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 in Form beglaubigter Kopien; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;
- b) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft gibt,
- d) ein Exposé (2-4 Seiten) mit Angaben über das intendierte Thema, das Forschungsproblem, das Forschungsziel, das methodische Vorgehen sowie einen Arbeitsplan und eine positive Stellungnahme der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- e) gegebenenfalls der Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 3 und 4,
- f) eine Betreuungszusage nach § 3 Abs. 6 Satz 1,
- g) eine Versicherung nach § 3 Abs. 6 Satz 2 sowie
- h) ein polizeiliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate ist.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Nachweis nach Buchstabe d) auch innerhalb von sechs Monaten nach Einschreibung in den Promotionsstudiengang erbracht werden, sofern die Abschlussnote des Master-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses mindestens gut (2,5) beträgt. <sup>3</sup>In diesem Fall ist dem Zugangs- und Zulassungsantrag ein vorläufiger Titel der geplanten Dissertation mit einer Einverständniserklärung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers beizufügen. <sup>4</sup>Die Einschreibung erfolgt bis zum Nachweis nach Buchstabe d) auflösend bedingt.

### **§ 5 Zugangs- und Zulassungsbescheid**

(1) Die zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zugangs- und Zulassungsbescheid durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(2) <sup>1</sup>Im Zugangs- und Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die zugangsberechtigte Bewerberin oder der zugangsberechtigte Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Liegt dem Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zugangs- und Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangs- und Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. <sup>2</sup>Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011. <sup>3</sup>Zugleich tritt die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2002 S. 495) außer Kraft.

## **Anlage 1: Katalog der an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Rahmen des Promotionsstudiums gelehrtten Fachbereiche**

### Kernbereiche:

Volkswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftslehre

### Querschnittsbereiche

Statistik und Ökonometrie

Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftspädagogik

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

## **Anlage 2: Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung des Exposés nach § 3 Abs. 5**

(1) Stand der Forschung:

Berücksichtigung relevanter Literatur und Zusammenfassung bisheriger Erkenntnisse im Forschungsfeld;

(2) Forschungsproblem:

Identifizierung und Ausarbeitung eines Forschungsdefizits vor dem Hintergrund des Forschungsstandes

(3) Ziel des Forschungsvorhabens:

Realisierbarkeit des angestrebten Erkenntniszuwachses im Rahmen des Forschungsvorhabens

(4) methodische Vorgehen:

Angemessenheit des methodischen Vorgehens für die Bearbeitung des Forschungsproblems;

(5) Arbeitsplan:

Vollständigkeit der Arbeitsschritte und realistischer Zeitplan

---



**Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:**

Das Präsidium hat am 19.01.2011 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät (Beschluss vom 14.12.2010) und dem Dekanat der Theologischen Fakultät (Beschluss vom 25.10.2010) nach Stellungnahme des Senats vom 12.01.2011 und mit Zustimmung des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften vom 24.01.2011 das Folgende beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO):

Das Centrum Orbis Orientalis und das Zentrum für die Kulturen Europas und des Mittelmeerraumes in der Antike (KEMA) werden gemeinsam als Zentrum „Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis (Zentrum für Antike und Orient - Centre for Ancient and Oriental Studies)“ fortgeführt.

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 12.01.2011 beziehungsweise am 19.01.2011 im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis (Zentrum für Antike und Orient - Centre for Ancient and Oriental Studies)“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO). Der Präsident der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen hat der Ordnung am 24.01.2011 zugestimmt (§ 22 Abs. 5 Satz 3 GO). Der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat die Ordnung am 04.03.2011 genehmigt (§§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 NHG in Verbindung mit § 22 Absätze 5 und 6 Satz 4 GO).

**Ordnung des Zentrums  
„Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis  
(Zentrum für Antike und Orient -  
Centre for Ancient and Oriental Studies)“**

**§ 1**

**Definition und Zielsetzung**

(1) Das Zentrum „Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis (Zentrum für Antike und Orient - Centre for Ancient and Oriental Studies)“ (im Folgenden: CORO) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Universität Göttingen) unter Beteiligung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (Akademie) im Sinne des § 22 Abs. 1, 2 und 5 der Grundordnung.

(2) Das CORO dient dem Ziel, die universitäts- und fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten auf den Gebieten der antiken und orientalischen Kulturen in Göttingen zu koordinieren, durchzuführen und durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zu intensivieren.

(3) Am CORO sind die Theologische Fakultät und die Philosophische Fakultät als Trägerfakultäten sowie die Akademie der Wissenschaften als außeruniversitäre Forschungseinrichtung im Sinne des § 22 Abs. 5 GO beteiligt. Federführende Fakultät ist die Fakultät, deren Mitglied die Direktorin oder der Direktor des CORO ist.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Das CORO nimmt wissenschaftliche und organisatorische Aufgaben zur Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fächern, Projekten und Einrichtungen wahr. Insbesondere hat es folgende Aufgaben:

(a) Forschung:

- Koordination und Entwicklung der Forschung auf den Gebieten der antiken und orientalischen Kulturen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie Bildung und Förderung wissenschaftlicher Schwerpunkte
- Förderung des wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchses
- Einwerbung und Betreuung von Drittmitteln
- Kooperation mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen

(b) Lehre:

- Entwicklung interdisziplinärer Curricula
- Beteiligung an der Durchführung der Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge im Bereich „Antike Kulturen“

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(c) Öffentlichkeitsarbeit:

- Planung, Durchführung und Drucklegung von Ringvorlesungen, Symposien, Workshops, Gastvorträgen etc. mit interdisziplinärer antiker oder orientalischer Themenstellung
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) <sup>1</sup>Die Philosophische Fakultät und die Theologische Fakultät bringen die folgenden Fächer (einschließlich der von ihnen verantworteten Projekte) ein, die sich unmittelbar oder mittelbar mit Sprache, Literatur, Geschichte und Archäologie der antiken und orientalischen Kulturen befassen; die Akademie bringt folgende Projekte der antiken und orientalischen Kulturen ein:

Aus der Philosophischen Fakultät und der Theologischen Fakultät der Universität

- Ägyptologie und Koptologie
- Alte Geschichte
- Altorientalistik
- Arabistik/Islamwissenschaft
- Bibelwissenschaften (Altes und Neues Testament, Antikes Judentum)
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Hebraistik und Aramaistik
- Iranistik
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie (Griechische und Lateinische Philologie)
- Patristik (ältere Kirchengeschichte)
- Orientalische Kirchengeschichte
- Turkologie
- Ur- und Frühgeschichte

Aus der Akademie

- Dionysius Areopagita-Edition (Akademienprogramm)
- SAPERE (Akademienprogramm)
- Septuaginta-Unternehmen (Akademienprogramm)
- Qumran-Wörterbuch (Akademienprogramm)
- Wellhausen-Vorlesung (öffentliche Vorlesungs-Reihe).

<sup>2</sup>Weitere Fächer und Projekte von Universität und Akademie, die dem fachlichen Profil und der Zielsetzung des CORO entsprechen, können auf Antrag in das Zentrum aufgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Organe, Gliederung**

(1) Organe des CORO sind der Vorstand, die Zentrumsversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

(2) Das CORO wird in Abteilungen gegliedert:

- a) Abteilung Grundlagenforschung
- b) Abteilung Kulturhermeneutische Diskurse
- c) Abteilung Lehre I (Iudus linguarum)
- d) Abteilung Lehre II (Studiengänge „Antike Kulturen“ Bachelor, Master, Promotion).

### **§ 4**

#### **Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des CORO sind:

- a) das dem CORO zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, darunter wenigstens jeweils ein Mitglied aus der Philosophischen Fakultät und aus der Theologischen Fakultät, die insgesamt von den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat der federführenden Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden. Vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen Fakultät oder der Theologischen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem CORO durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) auf Beschluss des Vorstands in Zweitmitgliedschaft:  
die von Mitgliedern oder Angehörigen des CORO mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der antiken und orientalischen Kulturen und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind, sowie die von der Akademie vorgeschlagenen Mitglieder der Akademie und sonstige Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen;
- d) die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung vorhandenen Mitglieder des CORO und des Zentrums für die Kulturen Europas und des Mittelmeerraumes in der Antike (KEMA), soweit sie Mitglieder der Universität und/oder Mitglieder der Akademie sind.

(2) Angehörige des CORO sind:

- a) das dem CORO zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;

c) die in den Forschungsprojekten des CORO Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom CORO betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum CORO. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 5

### Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des CORO tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

a) zu laufenden und geplanten Arbeitsschwerpunkten und Projekten des CORO;

b) zu der Arbeit des Vorstandes;

c) auf Vorlage des Vorstands zu Entscheidungen über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern und Angehörigen in strittigen Fällen.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung

a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;

b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;

c) kann dem Senat und Präsidium sowie der Akademie Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## § 6

### Vorstand

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des CORO obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des CORO nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe;
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe sowie
- d) ein Mitglied der MTV-Gruppe mit beratender Stimme.

<sup>3</sup>Von den Vorstandsmitgliedern der Hochschullehrergruppe müssen zwei der Philosophischen Fakultät und zwei der Theologischen Fakultät angehören; unter ihnen müssen sich wenigstens zwei ordentliche Mitglieder der Akademie befinden. <sup>4</sup>Von den beiden Vorstandsmitgliedern der Mitarbeitergruppe muss das eine der Philosophischen Fakultät, das andere der Theologischen Fakultät angehören.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des CORO aus deren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. <sup>4</sup>Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des CORO wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des CORO abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. <sup>5</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>6</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung, von denen eine Person Mitglied der Philosophischen Fakultät, die andere Person Mitglied der Theologischen Fakultät sein muss. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung und ihre Stellvertretung sollen jeweils einer Person, die auch Mitglied der Akademie ist, übertragen werden. <sup>3</sup>Die

geschäftsführende Leitung soll nach Möglichkeit alternierend von einem Mitglied der Philosophischen Fakultät und der Theologischen Fakultät wahrgenommen werden. <sup>4</sup>Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>5</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>6</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. <sup>2</sup>Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(6) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>3</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand des CORO ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem CORO direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen und des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des CORO sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des CORO sowie des Statusberichts für den Beirat;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;

- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CORO;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen;
- l) Vorbereitung von Kooperationsverträgen in Abstimmung mit den beteiligten Einrichtungen;
- m) Empfehlungen zur Änderung dieser Ordnung in Abstimmung mit den beteiligten Einrichtungen.

## **§ 7**

### **Geschäftsführende Leitung**

<sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das CORO im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Abteilungen**

(1) <sup>1</sup>Die Abteilungen sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für die Angelegenheiten der Abteilung zuständig. <sup>2</sup>Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der der Abteilung zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten).

(2) <sup>1</sup>Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern der Abteilung nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer zugeordnet ist. <sup>2</sup>Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand des CORO für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Externer wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Zentrums für das CORO und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes und nach Zustimmung der Akademie bestellt.



(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist einmal möglich. <sup>2</sup>Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. <sup>3</sup>Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat wenigstens fünf Mitglieder, die aus dem öffentlichen Sektor, wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen oder Wirtschaftsverbänden, kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) <sup>1</sup>Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. <sup>2</sup>Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung des gesamten Zentrums enthalten.

(7) <sup>1</sup>Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentinnen oder Präsidenten von Akademie und Universität, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und mündlich zu erläutern. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Universität informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) <sup>1</sup>Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. <sup>3</sup>Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) <sup>1</sup>Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die

geschäftsführende Leitung übermittelt wird. <sup>2</sup>Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. <sup>3</sup>Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) <sup>1</sup>An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder, die Präsidentin oder der Präsident der Akademie und die wissenschaftlich tätigen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. <sup>3</sup>Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

## **§ 10**

### **Beteiligung des Zentrums an Berufungen**

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung in dem CORO durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät und/oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Zentrums für das CORO kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

## **§ 11**

### **Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglie-

der der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind.<sup>3</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht.<sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.

(2) Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der Vorgaben der Universität beziehungsweise der Akademie dasjenige Mitglied des CORO, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

## **§ 12**

### **Ausstattung und Mittel**

(1) <sup>1</sup>Eine angemessene personelle Ausstattung für die Aktivitäten des Zentrums sowie für die Studiengänge ist durch die Universität vorgesehen. <sup>2</sup>Das Nähere wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Philosophischen Fakultät und der Theologischen Fakultät geregelt. <sup>3</sup>Die Akademie stellt eine Beteiligung an der dauerhaften Finanzierung in Aussicht und sieht Mittel zur Durchführung von Symposien, Ringvorlesungen, Workshops etc. vor. <sup>4</sup>Von den beteiligten Einrichtungen werden nach Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten und eine entsprechende Ausstattung bereitgestellt.

(2) Die Mittel der Zweitmitglieder und der eingebrachten Forschungsprojekte bleiben in deren alleiniger Verfügung, können aber auch für Aufgaben des CORO verwendet werden, soweit es sich nicht um projektgebundene Drittmittel handelt.

(3) Die Kostenstelle für das CORO wird an der Theologischen Fakultät eingerichtet.

## **§ 13**

### **Kündigung**

<sup>1</sup>Die Beteiligung am CORO kann mit einer Frist von zehn Monaten gegenüber den anderen Beteiligten zum Jahresende gekündigt werden. <sup>2</sup>Die übrigen beteiligten Einrichtungen müssen sich bis zum Ausscheiden der kündigenden Einrichtung auf eine Neuordnung der Finanzierung geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Vorschriften der Universität über Einrichtungen bleiben unberührt.

## § 14

### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich treten die Ordnung des Centrums Orbis Orientalis in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2005 (Amtliche Mitteilungen 16/2005 S. 1101) und die Ordnung des Zentrums für die Kulturen Europas und des Mittelmeerraumes in der Antike in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2004 (Amtliche Mitteilungen 11/2004 S. 825) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung des Centrums Orbis Orientalis führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2011 für das Zentrum „Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis (Zentrum für Antike und Orient - Centre for Ancient and Oriental Studies)“ fort.

---

### **Studierendenschaft:**

Die Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen hat laut Feststellung des studentischen Wahlausschusses vom 03.02.2011 durch Urabstimmung im Zeitraum 25.-28.01.2011 den folgenden Beschluss gefasst, der nachfolgend bekanntgemacht wird:

Es soll zum Wintersemester 2011/12 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein Bahnsemesterticket eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

Benutzung aller RegionalExpress und Regionalbahnen der DB Regio AG in Niedersachsen und Bremen sowie bis Hamburg Hauptbahnhof, ferner auf den Strecken Hannover – Osnabrück – Rheine und Walkenried – Nordhausen; Benutzung der Züge der metronom Eisenbahngesellschaft mbH in Niedersachsen und Bremen sowie bis Hamburg Altona; Benutzung der Züge der S-Bahn Hannover, aber nicht auf der Strecke Bad Pyrmont – Paderborn; Benutzung der Züge der cantus Verkehrsgesellschaft mbH auf den Strecken Göttingen – Haunetal Neukirchen, Göttingen – Kassel-Wilhelmshöhe und Bebra – Eisenach; Benutzung der Züge der Arriva/NoordNed Personenvervoer BV auf der Strecke Leer – Weener; Benutzung der Züge der NordWestBahn GmbH auf den Strecken Holzminden – Ottbergen – Paderborn, Osnabrück – Oldenburg(Oldb) – Wilhelmshaven, Wilhelmshaven – Sande – Esens(Ostfr), Osnabrück – Vechta – Bremen und Osnabrück – Disen/Bad Rothenfelde; Benutzung der Züge der Keolis Deutschland GmbH & Co. KG (NL eurobahn) auf der Strecke Bünde – Hameln – Elze – Hildesheim – Bodenburg; Benutzung der Züge der S-Bahn Hamburg GmbH auf der Strecke Hamburg-Harburg – Stade;

und zugleich § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um den Satz: ‚Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2011/12 und im Sommersemester 2012 einen zusätzlichen Beitrag von 78,42 Euro‘ ergänzt werden.

Aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung tritt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004), zuletzt geändert am 20.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007), folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2006), zuletzt geändert am 31.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2010) in Kraft:

Die neue Fassung des § 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft lautet:

### **§ 1 Beitragshöhe**

(1) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern erhebt, wird auf 9,- Euro festgelegt.

(2) Der Sportanteil nach § 50 Abs. 3 Lit. a OrgS beträgt 1,53 Euro.

(3) Der nach § 50 Abs. 3 Lit. d OrgS als Mitgliedsbeitrag für studentische Dachverbände erhobene Anteil beträgt 0,40 Euro.

(4) Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2008/09 und im Sommersemester 2009 einen zusätzlichen Beitrag von 62,29 Euro. Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010 einen zusätzlichen Beitrag von 65,49 Euro. Für das Bahnsemesterticket (ME, CAN) erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 einen zusätzlichen Beitrag von 25,57 Euro. Für das Bahnsemesterticket (DB, NWB, ERB) erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 einen zusätzlichen Beitrag von 42,24 Euro. Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2011/12 und im Sommersemester 2012 einen zusätzlichen Beitrag von 78,42 Euro.

---